

# ALLGEMEINE EINKAUFSDINGUNGEN

bavius technologie gmbh

---

Stand: Mai 2026

## I. Allgemeines, Geltungsbereich

1. Diese allgemeinen Einkaufsbedingungen (die „**Einkaufsbedingungen**“) gelten für alle von der bavius technologie gmbh, ihren Tochter- und Muttergesellschaften und den jeweiligen Rechtsnachfolgern (jeweils der „**Auftraggeber**“) im Geschäftsverkehr mit Unternehmern im Sinne des § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (jeweils der „**Auftragnehmer**“) gemachten Angebote, Bestellungen und geschlossenen Verträge über Waren und Leistungen sämtlicher Art (gemeinsam „**Leistungen**“).
2. Für Verträge des Auftraggebers mit dem Auftragnehmer und einzelne Angebote und Bestellungen gelten ausschließlich die Einkaufsbedingungen in der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden Fassung. Die Einkaufsbedingungen sind unter [www.bavius-technologie.com/ueber-uns/downloads/](http://www.bavius-technologie.com/ueber-uns/downloads/) abrufbar oder können von dem Auftragnehmer bei dem Auftraggeber per E-Mail unter [purchase@bavius-technologie.com](mailto:purchase@bavius-technologie.com) angefordert werden.
3. Mit erstmaliger Ausführung einer Lieferung oder Leistung zu den Einkaufsbedingungen erkennt der Auftragnehmer ihre ausschließliche Geltung für alle weiteren Angebote, Bestellungen und Verträge an, selbst wenn sie nicht noch einmal ausdrücklich vereinbart werden.
4. Der Geltung entgegenstehender oder von den Einkaufsbedingungen abweichender allgemeiner Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers wird hiermit ausdrücklich widersprochen, es sei denn, der Auftraggeber hat deren Geltung ausdrücklich in Textform zugestimmt. Die Einkaufsbedingungen gelten auch dann ausschließlich, wenn der Auftraggeber in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Einkaufsbedingungen abweichender allgemeiner Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers eine Leistung vorbehaltlos annimmt oder eine Zahlung ausführt.
5. Telefonische und mündliche Vereinbarungen sowie Absprachen mit den Mitarbeitern des Auftraggebers erlangen für den Auftraggeber erst Rechtsverbindlichkeit, wenn der Auftraggeber sie ausdrücklich und in Textform anerkannt hat.

## II. Vertragsabschluss

1. Der Auftragnehmer hat sich in seiner auf eine Anfrage des Auftraggebers abgegebenen, auf Vertragsschluss gerichteten Willenserklärung (das „**Angebot**“) hinsichtlich der darin enthaltenen Angaben exakt an die Anfrage zu halten und im Falle von Abweichungen ausdrücklich in Textform auf diese hinzuweisen. Die Abgabe von Angeboten erfolgt unverzüglich auf die Anfrage des Auftraggebers und ist für den Auftraggeber stets kostenlos.
2. Der Auftraggeber ist berechtigt, seine verbindliche, auf Vertragsschluss gerichtete Willenserklärung (die „**Bestellung**“) kostenfrei zu widerrufen, wenn sie von dem Auftragnehmer nicht innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt unverändert bestätigt wird (die „**Bestätigung**“).
3. Angebote, Bestätigungen und Abweichungen von der Bestellung durch den Auftragnehmer und Bestellungen des Auftraggebers sowie Änderungen oder Ergänzungen des Auftraggebers zu den Bestellungen bedürfen der Textform.

### **III. Vertragsumfang, Unterlagen, Abweichungen**

1. Maßgebend für den Vertragsumfang ist die von dem Auftraggeber ausgestellte Bestellung (einschließlich etwaiger Anlagen) auch dann, wenn sie vom Auftragnehmer nicht bestätigt wird.
2. Abweichungen von der Bestellung in der Bestätigung durch den Auftragnehmer sind deutlich zu kennzeichnen, dem Auftraggeber in Textform mitzuteilen und bedürfen der Genehmigung des Auftraggebers in Textform. Falls der Auftragnehmer die Mitteilung nicht macht, gilt weder das Schweigen des Auftraggebers auf die Willenserklärung des Auftragnehmers noch die Entgegennahme der Ware oder Leistung durch den Auftraggeber als Annahme. Eine die Bestellung abändernde Bestätigung des Auftragnehmers gilt als neues Angebot, an das der Auftragnehmer bis zwei Wochen nach Eingang beim Auftraggeber gebunden ist. Die Annahme durch den Auftraggeber erfordert Textform.
3. Sämtliche vom Auftragnehmer an den Auftraggeber sowie von dem Auftraggeber an den Auftragnehmer übergebenen oder anderweitig zur Kenntnis gebrachten Unterlagen und Angaben zur jeweiligen Leistung (z.B. Leistungs-merkmale, Beschreibungen, Logistikabläufe) gelten als Beschaffenheit der Leistung vertraglich vereinbart.
4. Der Auftraggeber kann technische Änderungen und Ergänzungen an der Ware auch nach Vertragsabschluss in Konstruktion und Ausführung verlangen, soweit dies für den Auftragnehmer zumutbar ist. Hierdurch entstehende Auswirkungen sind von beiden Seiten, insbesondere hinsichtlich der Mehr- oder Minderkosten sowie der Liefertermine, angemessen zu berücksichtigen.
5. Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, ohne vorherige Zustimmung des Auftraggebers Änderungen an den Leistungen vorzunehmen. Die Zustimmung bedarf der Textform.